



Inhalt

• Wissenswertes	2
Wettbewerbsregister startet.....	2
Bundesrat beschließt Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV)	2
Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes verabschiedet – Ausschluss von öffentlichen Aufträgen	2
Statistik der Nachprüfungsverfahren 2020 veröffentlicht	2
• Recht	3
Formblatt VHB 124 – Allgemeine Umsatzabfrage kein Ausschlussgrund	3
Auch ein privatrechtlich organisierter Sportverein kann öffentlicher Auftraggeber sein!	3
Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Schlechterfüllung (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB)	4
• International.....	5
Aus der EU	5
Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge.....	5
TED – Implementierung der NUTS 2021-Klassifikation	5
• Aus den Bundesländern	6
Brandenburg: Bundesweit höchster Vergabemindestlohn ab Mai 2021.....	6
Hessen: Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen lässt nur noch elektronische Angebote zu	6
Niedersachsen: Coronavirus – Erhöhte Wertgrenzen gelten weiter	6
Rheinland-Pfalz: : Einführung der strukturierten Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte	7
• Veranstaltungen.....	7



Wissenswertes

Wettbewerbsregister startet

In einer Pressemitteilung vom 25.03.2021 hat das Bundeskartellamt über die Aufnahme des Betriebs des Wettbewerbsregisters informiert. Damit besteht für nach dem Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) mitteilungspflichtige Behörden und abfrageberechtigte öffentliche Auftraggeber, Sektorenauftraggeber und Konzessionsgeber jetzt die Möglichkeit, sich zu registrieren. Für die Registrierung stehen auf der Internetseite des Bundeskartellamtes zwingend zu nutzende Formulare und erklärende Leitfäden zur Registrierung und Nutzerverwaltung zur Verfügung. Zur möglichst zeitnah gebündelten Bearbeitung der Anträge zur Registrierung, wird sich das Bundeskartellamt nach und nach an die verschiedenen Gruppen wenden. Einzelheiten dazu gibt das Bundeskartellamt auf seiner [Internetseite](#) bekannt. Zurzeit sind die Mitteilungs- und Abfragepflichten noch nicht anwendbar. Durch das BMWi wird eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger erfolgen, ab welchen Zeitpunkt, die Mitteilungspflicht und die Abfragemöglichkeit besteht. Sechs Monate danach wird die Pflicht zur Abfrage für öffentliche Auftraggeber anwendbar. Die Pressemitteilung des Bundeskartellamts finden Sie [hier](#).

Bundesrat beschließt Wettbewerbsregisterverordnung (WRegV)

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 5. März 2021 die WRegV mit einer Änderung beschlossen und zwei Entschlüsse gefasst. Gestrichen wurde § 12 Abs. 2 WRegV, der die Möglichkeit einer Datenverarbeitung durch Dritte eröffnet. Der Bundesrat sah hierfür zu einen im Wettbewerbsregistergesetz (WRegG) keine Verordnungsermächtigung, zum anderen hatte er erhebliche datenschutzrechtliche Bedenken. Die Entschlüsse betreffen § 2 Abs. 4 und § 8 WRegV. Der Bundesrat sah in der Verpflichtung nach § 2 Absatz 4 WRegV, der Registerbehörde die Kontaktdaten der mit der Verwaltung von Portalnutzern betrauten Mitarbeiter mitzuteilen und stets auf dem aktuellem Stand zu halten, einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Es solle deswegen geprüft werden, diese Vorschrift bei einer zukünftigen Änderung zu ersetzen. Auch hinsichtlich § 8 WRegV der den Anträge auf Selbstauskunft und hierfür anfallende Gebühren betrifft, hat der Bundesrat um Prüfung und Ergänzung gebeten. Damit muss sich jetzt noch einmal das Bundeskabinett mit der WRegV befassen. Sie finden den Beschluss des Bundesrates [hier](#).

Entwurf eines Sorgfaltspflichtengesetzes verabschiedet – Ausschluss von öffentlichen Aufträgen

Am 03. März 2021 hat das Bundeskabinett den Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Sorgfaltspflichtengesetz) beschlossen. Das Gesetz soll Rechtsklarheit für die Wirtschaft schaffen und die Einhaltung von Menschenrechten durch Unternehmen stärken. Verschiedene Verbände haben den Entwurf kritisiert, sie befürchten Wettbewerbsnachteile mit ausländischen Unternehmen, für die die Regelungen nicht gelten. Das Gesetz hat auch Auswirkungen auf das Vergaberecht, es schafft einen neuen Ausschlussstatbestand.

Es verpflichtet in Deutschland ansässige Unternehmen, die mindestens 3.000 Arbeitnehmer beschäftigen (ab 1. Januar 2023) bzw. 1.000 Arbeitnehmer (ab 1. Januar 2024) ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte durch die Umsetzung der menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten besser nachzukommen. Dabei erstreckt sich die Verantwortung der Unternehmen auf die gesamte Lieferkette. Die Unternehmensverantwortung ist nach dem Grad der Einflussmöglichkeit abgestuft. Die Sorgfaltspflichten gelten für die Unternehmen selbst, sowie für unmittelbare Zulieferer. Bei mittelbaren Zulieferern, müssen Menschenrechtsrisiken analysiert und adressiert werden, wenn Unternehmen darüber substantiiert Kenntnis erlangen.

Das Gesetz sieht im Abschnitt 5 „Öffentliche Beschaffung“ (§ 22 Entwurf) einen Ausschlussgrund von der Vergabe öffentlicher Aufträge vor. Vergabestellen müssen Unternehmen, die wegen eines rechtskräftigen Verstoßes gegen das Sorgfaltspflichtengesetz mit einer Geldbuße von wenigstens 175.000 Euro belegt worden sind, von der Teilnahme an Vergabeverfahren bis zur nach § 125 GWB nachgewiesenen Selbstreinigung ausschließen. Der Ausschluss kann dabei für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren erfolgen. Vor dem Ausschluss ist der Bewerber zu hören. Den Gesetzentwurf finden Sie [hier](#).

Statistik der Nachprüfungsverfahren 2020 veröffentlicht

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) hat die Statistik von Meldungen über Vergabenachprüfungsverfahren für 2020 veröffentlicht. Danach wurden 988 Anträge bei den Vergabekammern gestellt, was einer Steigerung von 189 Anträgen gegenüber 2019 (799 Anträge) entspricht. Die Anzahl der Beschwerden bei den Oberlandesgerichten stieg im Vergleich zu 2019 leicht von 154 auf 162 in 2020. Die statistischen Meldungen über die Vergabenachprüfungsverfahren und weitere Informationen zur Vergabestatistik finden Sie auf der [Internetseite des BMWi](#).

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Recht

Formblatt VHB 124 – Allgemeine Umsatzabfrage kein Ausschlussgrund

Die bloße Abfrage des Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre im Formblatt VHB 124 kann seitens der Bieter auch mit einer Eintragung von 0,0 EUR ausgefüllt werden, ohne das mit ihr eine Festlegung einer Mindestanforderung für die Geschäftstätigkeit verbunden ist.

Sachverhalt:

Zu klären war die Frage, ob die im Formblatt VHB 124 (Eigenerklärung zur Eignung) von nicht präqualifizierten Bietern verlangte Abfrage des Umsatzes der letzten drei Geschäftsjahre das Vorliegens eines Geschäftsbetriebs in diesen Jahren impliziert und damit den Ausschluss von Newcomern rechtfertigt.

Beschluss:

Das OLG Dresden verneint dies. Neben den bereits von der VK Sachsen (Vorinstanz) gebrachten Argumenten geht das OLG dabei noch auf folgenden Aspekt ein: Es sei zwar richtig, dass der antragstellende Bieter mit seiner Unterschrift (= „Papierverfahren“) unter das Formblatt VHB 124 auch die Erklärung abgegeben hat, dass er in den letzten fünf Kalenderjahren vergleichbare Leistungen ausgeführt hat und sich verpflichtet, für den Fall, dass sein Angebot in die engere Wahl kommt, drei Referenznachweise vorzulegen. Aus diesen Erklärungen folge aber gerade nicht, dass der Bieter eine mindestens dreijährige einschlägige Geschäftstätigkeit vorzuweisen hat, weil er mit den zusätzlichen Erklärungen nur bekundet, dass er überhaupt Leistungen ausgeführt hat, welche mit denen in der Auftragsbekanntmachung definierten vergleichbar sind. Dagegen erkläre der Bieter nicht, in jedem der letzten fünf Kalenderjahre solche Leistungen ausgeführt zu haben. Aus der Verpflichtung zur Vorlage von mindestens drei Referenznachweisen würde man zwar entnehmen können, dass eine Befassung des Bieters mit einer solchen Anzahl von Arbeiten erfolgt sein muss, was aber wiederum nicht bedeute, dass die betreffenden Tätigkeiten in allen der letzten drei (oder fünf) abgeschlossenen Geschäftsjahre entfaltet worden sind. Vielmehr sollen lediglich Referenzen aus noch weiter zurückliegenden Jahren nicht vorgelegt werden können.

Praxistipp:

Wichtig für Newcomer in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich: Die allgemeine Abfrage hat keinen eigenen Erklärungswert bzgl. der Dauer der einschlägigen Geschäftstätigkeit. Die Angabe von „0 Euro“ im Formblatt VHB 124 rechtfertigt keinen Ausschluss eines Bieters (Newcomers), wenn die Dauer der einschlägigen Geschäftstätigkeit nicht explizit in der Auftragsbekanntmachung als Eignungskriterium festgelegt worden ist. Das Formblatt VHB 124 enthält nicht von sich aus, aufgrund der Tatsache, dass es eine bestimmte Anzahl an Feldern enthält, bereits die Forderung nach dem Eignungskriterium einer Geschäftstätigkeit für eine bestimmte Dauer auf dem einschlägigen Gebiet.

OLG Dresden, Beschluss vom 05.02.2021 (Az.: Verg 4/20)

Auch ein privatrechtlich organisierter Sportverein kann öffentlicher Auftraggeber sein!

Die geforderte „im Allgemeininteresse liegende Aufgabe“ kann auch der Fußballclub e.V. sein.

Sachverhalt:

Streitbefangen ist die Eigenschaft als öffentlicher Auftraggeber des italienischen Fußballverbands (FIGC), eines privatrechtlichen Vereins.

Urteil:

Der EuGH hält fest, dass privatrechtliche Sportverbände öffentliche Auftraggeber sein können. Der EuGH prüft zunächst das Vorliegen einer im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe. Entsprechend des Anhangs zur früheren Vergaberichtlinie bejaht der EuGH, dass es sich beim Sport um eine im Allgemeininteresse liegende Aufgabe handelt. Ob die Tätigkeiten wie die Vorbereitung auf die Olympischen Spiele auch nichtgewerblicher Art sind, überlässt der EuGH der Prüfung der nationalen Gerichte. Dass der FIGC neben der im Allgemeininteresse liegenden Aufgabe

weitere nicht im Allgemeininteresse liegende Aufgaben wahrnimmt, steht nach überkommener Rechtsprechung der Auftraggeber-Eigenschaft jedenfalls nicht entgegen. Dies gilt auch dann, wenn diese anderen Tätigkeiten einen Großteil seiner gesamten Tätigkeiten bilden und eigenfinanziert sind. Selbst wenn die im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeiten nur einen relativ geringen Anteil haben, steht dies der Anwendung des Vergaberechts nicht entgegen. Weiter steht auch die privatrechtliche Konstituierung des FIGC der Auftraggeber-Eigenschaft nicht entgegen – anders als die Richtlinie ("Einrichtungen des öffentlichen Rechts") nennt § 99 Nr. 2 GWB ausdrücklich auch juristische Personen des privaten Rechts. Insoweit kommt es allein auf eine funktionelle und nicht eine an der Rechtsform orientierte formale Betrachtung an.

Praxistipp:

Art. 2 Abs. 1 Nr. 4 a Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.02.2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG ist dahin auszulegen, dass bei einer Einrichtung, die mit im nationalen Recht abschließend festgelegten öffentlichen Aufgaben betraut ist, auch dann angenommen werden kann, dass sie im Sinne dieser Bestimmung zu dem besonderen Zweck gegründet wurde, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art zu erfüllen, wenn sie nicht in der Form einer öffentlichen Verwaltungsstelle, sondern in der Form eines privatrechtlichen Vereins gegründet wurde und bestimmte ihrer Tätigkeiten, hinsichtlich derer sie über Eigenfinanzierungskapazität verfügt, keinen öffentlichen Charakter haben. Der EuGH bekräftigt seine bisherige Rechtsprechung zu den im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben. Ausdrücklich führt er nunmehr auch den Sport als solche an. Häufig wird es bei Sportverbänden jedoch am Kriterium der besonderen Staatsnähe fehlen. Bei geförderten Baumaßnahmen im Sportbereich bleibt aber stets die Anwendbarkeit des Vergaberechts nach § 99 Nr. 4 GWB zu bedenken, der in der Praxis häufig übersehen wird.

EuGH, Urteil vom 03.02.2021 (Az. Rs. C-155/19)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de

Ausschluss vom Vergabeverfahren wegen Schlechterfüllung (§ 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB)

Schließt ein Auftraggeber einen Bieter von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus und begründet dies mit der Schlechterfüllung eines früheren öffentlichen Auftrags, ist der Bieter vor der Ausschlussentscheidung anzuhören.

Sachverhalt:

In einem europaweiten Verfahren wurden Reinigungsleistungen für ein Gymnasium öffentlich ausgeschrieben. Der bisherige Reinigungsvertrag mit der Antragstellerin wurde ordentlich gekündigt. Ein weiterer Reinigungsvertrag für ein anderes Gymnasium wurde durch den Antragsgegner außerordentlich gekündigt. Es wurde gleichzeitig eine Sperre für die Erteilung künftiger Aufträge bis zum 31.03.2022 ausgesprochen. Die Antragstellerin und die Beigeladene gaben Angebote für Los 2 der in dem europaweiten Verfahren ausgeschrieben Reinigungsleistungen ab. Das Angebot der Antragstellerin war das preislich günstigste.

Die Vergabestelle informierte die Antragstellerin mit Schreiben vom 20.05.2020, dass die Vergabe an die Beigeladene beabsichtigt ist. Die Antragstellerin sei aufgrund der Sperre von der Wertung auszuschließen. Der Ausschluss wurde von der Antragstellerin mit Schreiben vom 26.05.2020 gerügt. Der Antragsgegner half der Rüge insoweit ab, als die Sperre zurückgenommen wurde. Die Antragstellerin wurde dennoch nach § 124 Abs. 1 Ziff. 7 GWB ausgeschlossen, da bei bisherigen Reinigungsleistungen wiederholt Mängel aufgetreten seien. Die Fortführung des gestörten Verhältnisses sei nicht zumutbar. Mit Schreiben vom 03.06.2020 rügte die Antragstellerin den Ausschluss. Der Antragsgegner half dieser Rüge nicht ab. Daraufhin stellte Antragstellerin einen Nachprüfungsantrag. Der Nachprüfungsantrag wurde durch die Vergabekammer als unbegründet zurückgewiesen.

Die vorzeitige Beendigung eines Reinigungsvertrages habe die Antragstellerin klaglos hingenommen. Die Kündigung wurde auf mangelhafte Leistungen gestützt. Zudem sei eine Kündigung auch wegen nicht genehmigten Nachunternehmerinsatzes möglich gewesen. Im Vergabevermerk wurde ausführlich begründet, dass derzeit eine vertrauensvolle Zusammenarbeit nicht möglich sei. Gegen diese Entscheidung legte die Antragstellerin sofortige Beschwerde ein.

Beschluss:

Mit Erfolg! Die Ausschlussentscheidung ist so, wie sie getroffen wurde, rechtlich nicht haltbar. Unstreitig gab es Vorfälle, aufgrund derer man den Ausschluss der Antragstellerin in Betracht ziehen konnte. So gab es wiederholt Beanstandungen der erbrachten Reinigungsleistungen. Dies führte zu Rechnungskürzungen und einer vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Tatsache des ohne schriftliche Zustimmung erfolgten Nachunternehmereinsatzes ist ebenfalls unstreitig. Rechtlich problematisch war, ob dieser bei der Ausschlussentscheidung nach § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB berücksichtigt werden kann, nachdem der Vertrag bereits vorher und unabhängig vom Nachunternehmereinsatz durch den Antragsgegner gekündigt wurde.

Die Ausschlussentscheidung entspricht mangels vorheriger Anhörung der Antragstellerin, mangels einer Prognoseentscheidung und mangels einer ordnungsgemäßen Ausübung des Ermessens jedenfalls nicht den Anforderungen des § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB. Es bedarf regelmäßig vor einer Ausschlussentscheidung einer Anhörung des betroffenen Bieters. Dies ist vorliegend nicht erfolgt. Der Ausschluss eines Bieters kommt stets nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit in Betracht. Es besteht daher die Verpflichtung, dem betroffenen Bieter vor einem Ausschluss rechtliches Gehör zu gewähren. So wird dem Bieter die Möglichkeit gegeben, Vorwürfe zu widerlegen oder mögliche Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB darzulegen. Für eine erforderliche Prognoseentscheidung ist die vorherige Anhörung von erheblicher Bedeutung.

Praxistipp:

Der Ausschluss eines Bieters vom Vergabeverfahren wegen früherer Schlechtleistung stellt faktisch eine Bestrafung mit wirtschaftlichen Konsequenzen dar. Daher ist auch bei nicht zu bescheidenden Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber der Grundsatz des rechtlichen Gehörs zu beachten. Betroffenen Bietern ist grundsätzlich Gelegenheit zu geben, zu Vorwürfen, die einen Ausschluss vom Vergabeverfahren oder eine befristete Sperre bei der Teilnahme an Vergabeverfahren zur Folge haben, Stellung zu nehmen.

[OLG München, Beschluss vom 29.01.2021 \(Az.: Verg 11/20\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Lars Wiedemann, wiedemann@abst-mv.de, 0385/617 381 17



International

Aus der EU

Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Die EU-Kommission hat im Amtsblatt der Europäischen Union vom 18. März 2021 die Bekanntmachung über Instrumente zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge und über Leitlinien für die Anwendung des entsprechenden Ausschlussgrundes veröffentlicht (2021/C 91/01).

Mit der Bekanntmachung sollen die Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten zur Bekämpfung geheimer Absprachen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt und die Zusammenarbeit von nationalen zentralen Vergabe- und Wettbewerbsbehörden gefördert werden. Kern der Bekanntmachung sind die Leitlinien über die Anwendung der Ausschlussgründe wegen wettbewerbsverzerrender Absprachen. Hier werden die nicht rechtsverbindlichen Ansichten der Kommission zu der Frage dargelegt, wie der in Art. 38 Abs. 7 lit. e RL 2014/23/EU, Art. 57 Abs. 4 lit. d RL 2014/24/EU und Art. 80 Abs. 1 RL 2014/25/EU vorgesehene Ausschlussgrund wegen wettbewerbsverzerrender Absprachen anzuwenden ist. Im Anhang der Bekanntmachung werden konkrete Mittel und Tipps angeführt, mit denen die für die Auftragsvergabe zuständigen Bediensteten während des Vergabeverfahrens am einfachsten zur Abschreckung, Aufdeckung und Reaktion auf Fälle mutmaßlicher Absprachen agieren können. Die Bekanntmachung finden Sie [hier](#).

TED – Implementierung der NUTS 2021-Klassifikation

Bereits am 26. Februar 2021 wurde auf TED eine neue Version der NUTS 2021-Klassifizierung (Nomenklatur der Territorialeinheiten für Statistik) sowie einige Codeänderungen veröffentlicht. Damit müssen Suchvorgänge auf die neuen Codes angepasst werden. Lediglich bei registrierten Benutzern werden deren erweiterte Suchvorgänge automatisch zu den neuen Codes migriert. Die Nachrichtenseite von TED und die NUTS 2021-Klassifikation finden Sie unter: [Aktuelles - TED Tenders Electronic Daily \(europa.eu\)](#)

Ihr Ansprechpartner:

Steffen Müller, muellers@abz-bayern.de, Tel.: 089/51163172



Aus den Bundesländern

Brandenburg: Bundesweit höchster Vergabemindestlohn ab Mai 2021

Mit Gesetz vom 13. Mai 2021 (Zweites Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Vergabegesetzes, GVBl. I 2021, Nr. 9) wird in Brandenburg das bundesweit höchste Vergabemindestentgelt in Höhe von 13,00 Euro je Zeitsunde eingeführt. Gleichzeitig wird die Anwendbarkeitsgrenze des Brandenburgischen Vergabegesetzes angehoben. Das Brandenburgische Vergabegesetz ist dann für Liefer- und Dienstleistungen ab 5.000 Euro und für Bauleistungen ab 10.000 Euro Auftragswert anwendbar. Die Änderungen treten ab 1. Mai 2021 in Kraft.

Ihr Ansprechpartner:

Thorsten Golm, thorsten.golm@abst-brandenburg.de, Tel.: 030-374460711

Hessen: Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen lässt nur noch elektronische Angebote zu

Ab 1. Juni 2021 sind bei öffentlichen Aufträgen für den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen ausschließlich elektronische Bewerbung und Angebotsabgabe zugelassen. Bieter, die Bewerbungen und Angebote in Vergabeverfahren bislang nur in Papierform abgegeben haben, sollten sich rechtzeitig mit dem Thema eVergabe und den dafür notwendigen Instrumenten, wie zum Beispiel dem „Bietercockpit“, vertraut machen.

Ihre Ansprechpartnerin:

Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.: eva.waitzendorfer-braun@absthessen.de

Niedersachsen: Coronavirus – Erhöhte Wertgrenzen gelten weiter

Im Hinblick auf die fortdauernde Corona-Pandemie wurden in Niedersachsen die Regelungen für besondere Wertgrenzen bei der Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen durch öffentliche Auftraggeber verlängert und weiterentwickelt. Durch Verordnung vom 26. März 2021 wurde die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung entsprechend geändert.

Bis zum 30. September 2021 gelten demnach die bisher anwendbaren besonderen Wertgrenzen fort:

- Bauleistungen bis 3 Millionen Euro: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Bauleistungen bis 1 Millionen Euro: Freihändige Vergabe
- Dienst- und Lieferleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte: Freie Verfahrenswahl
- Besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterhalb von 214 000 Euro: Direktauftrag

Im Anschluss daran sind die besonderen Wertgrenzen bis zum 31. März 2022 auf folgende Beträge festgelegt:

- Bauleistungen bis 1 Millionen Euro: Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
- Bauleistungen bis 200.000 Euro: Freihändige Vergabe
- Dienst- und Lieferleistungen bis 100.000 Euro: Freie Verfahrenswahl
- Besonders dringliche Dienst- und Lieferleistungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie unterhalb von 214.000 Euro: Direktauftrag

Ihr Ansprechpartner:

Arnd Helfer, arnd.helfer@oldenburg.ihk.de

Rheinland-Pfalz: : Einführung der strukturierten Nachprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte

In Rheinland-Pfalz wurde eine „Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen“ beschlossen. Die neue Landesverordnung wurde am 2. März 2021 im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet und tritt am 1. Juni 2021 in Kraft. Dadurch wird eine wirksame Möglichkeit zur Überprüfung von Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte, die ab dem 1. Juni 2021 bezuschlagt werden sollen, eröffnet. Die zuständige zentrale Nachprüfbehörde wird beim Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz eingerichtet. Es wurden Prüfungswertgrenzen eingeführt, damit nur wirtschaftlich bedeutsame öffentliche Aufträge einer möglichen Nachprüfung unterfallen. Diese betragen für Bauleistungen: vom 1. Juni 2021 bis zum 30. Juni 2022 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer), ab dem 1. Juli 2022 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Für Liefer- und Dienstleistungen gilt ab dem 1. Juni 2021 eine Prüfungswertgrenze in Höhe von 75.000 Euro (ohne Umsatzsteuer). Sobald der Auftraggeber die Zuschlagsentscheidung getroffen hat, muss er die Bieter, die nicht zum Zuge kommen, unverzüglich (auf elektronischem Weg oder per Fax) über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, die wesentlichen Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und den frühestmöglichen Zeitpunkt des Vertragsabschlusses informieren. Der Vertrag über den öffentlichen Auftrag darf erst sieben Kalendertage nach Absendung dieser Information geschlossen werden. Bieter oder Bewerber, die sich in einem Vergabeverfahren aufgrund der Nichtbeachtung der Vergabegrundsätze benachteiligt fühlen, können durch eine Beanstandung eine rechtsaufsichtliche Prüfung der unterschwelligen Verfahrensvorschriften bewirken. Die Beanstandung bedarf der Schriftform sowie einer Begründung des Sachverhalts mit Beschreibung der behaupteten Vergaberechtsverletzung und ist an den öffentlichen Auftraggeber zu senden. Daraufhin prüft der Auftraggeber, ob er der Beanstandung abhelfen kann. Wenn er nicht abhelfen kann und das Unternehmen nicht auf die Durchführung des Nachprüfungsverfahrens verzichtet hat, leitet der Auftraggeber die Beanstandung und die vollständigen Vergabeakten zur Entscheidung an die Vergabeprüfstelle weiter. Bis zur Entscheidung der Vergabeprüfstelle, die innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Vergabeakten zu erfolgen hat, besteht für den Auftraggeber ein Zuschlagsverbot.

Die Landesverordnung kann hier abgerufen werden: <https://mwvlw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovations-politik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/>

Ihre Ansprechpartnerin:

Dagmar Lübeck, luebeck@eic-trier.de, Tel.: 0651/97567 - 16



Veranstaltungen

Seminare der Auftragsberatungsstellen in Deutschland

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms 2021.

Sofern Sie ein für Sie interessantes Thema vermissen, wären wir Ihnen für einen Hinweis an die Auftragsberatungsstelle Ihres Bundeslandes sehr dankbar.